

Die Rentenanpassung – (k)ein Buch mit sieben Siegeln

Josef Schott

Seit den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen von 1957 nehmen die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) durch regelmäßige Anpassungen an der wirtschaftlichen Entwicklung teil. Um die Renten angesichts der demographischen Entwicklung auch in Zukunft auf eine verlässliche finanzielle Grundlage zu stellen, hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren wiederholt korrigierend in die Anpassungssystematik eingegriffen, so dass die Veränderung der Bruttolöhne nicht mehr die allein bestimmende Rechengröße für die Rentenanpassung darstellt. Dieser Artikel erläutert die Anpassungsfaktoren und ihr Zusammenspiel bei der Durchführung einer Rentenanpassung.

1. Überblick

Nach der derzeitigen Gesetzeslage erfolgt die Rentenanpassung regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres. Davon betroffen sind die von der deutschen gesetzlichen RV gezahlten 24,9 Millionen Renten. Die Rentenanpassung bei der gesetzlichen RV gilt auch für die Alterssicherung der Landwirte und in der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem profitieren von der Rentenerhöhung auch die Bezieher von Arbeitslosengeld II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie von Sozialhilfe, da die jeweiligen Regelsätze dieser Leistungen entsprechend der Anpassungsquote in der RV steigen. Insofern ist der Modus der Rentenanpassung auch für die Bezieher dieser Leistungen von Interesse.

Grundlage für die Rentenanpassung ist die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter aller Beschäftigten. Da die Renten in Ost und West derzeit noch nach unterschiedlichen Modalitäten errechnet werden, ergibt sich für die Rentenbezieher in den neuen Bundesländern ein höherer Prozentsatz bei der Rentenanpassung, wenn die Lohnzuwachsrate in den neuen Bundesländern über der in den alten Bundesländern liegt.

Seit der Rentenreform von 1992 werden Bruttolohn-erhöhungen der Beschäftigten nicht mehr in vollem Umfang an die Rentenbezieher weitergegeben. Die Rentenempfänger werden durch geringere Rentenanpassungen an der steigenden Belastung der Beschäftigten für die Altersvorsorge beteiligt. Neben der Entwicklung der Beitragssätze in der RV werden seit der sog. Riester-Reform von 2001 auch die Beiträge zur staatlich geförderten privaten oder betrieblichen Altersvorsorge bei der Rentenanpassung berücksichtigt. Von 2005 an wurde die Rentenanpassungsformel um einen weiteren Bestandteil, den sog. Nachhaltigkeitsfaktor, erweitert. Er bewirkt, dass Veränderungen des Verhältnisses von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern Einfluss auf die Rentenanpassungen nehmen.

Die Rentenanpassungsformel gewährleistet die Generationengerechtigkeit, indem zum einen die mit der Alterung der Gesellschaft einhergehende finanzielle Belastung der jüngeren Generationen auf ein erträgliches Maß begrenzt wird und zum anderen die Rentenbezieher auf ein verlässliches Sicherungsniveau bei ihrer gesetzlichen Rente vertrauen können. Die Anpassungsformel in ihrer derzeitigen Form ist sozial

ausgestaltet, da der Beitragssatz zur RV bis zum Jahr 2020 nicht über 20 % und bis zum Jahr 2030 nicht über 22 % steigt und gleichzeitig das gesetzlich fixierte Mindestsicherungsniveau der Rente vor Steuern von 46 % bis zum Jahr 2020 und von 43 % bis zum Jahr 2030 nicht unterschritten wird.

Josef Schott ist Mitarbeiter im Referat Rechtlicher Grundsatz der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern.

2. Rentenanpassung im Einzelnen

Die Rentenanpassung erfolgt nach §§ 65, 254 c Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der Weise, dass der in der Formel für die Berechnung der Renten enthaltene aktuelle Rentenwert (aRw) oder aktuelle Rentenwert Ost [aRw (Ost)] durch den jeweils neuen aRw bzw. aRw (Ost) ersetzt und die Rente mit den gespeicherten persönlichen Entgeltpunkten jeweils neu berechnet wird. Der neue aRw bzw. aRw (Ost) wird auf der Grundlage der §§ 68, 68 a, 228 b, 255 a, 255 e, 255 g Abs. 2 SGB VI bestimmt und gem. §§ 69 Abs. 1 und 255 b Abs. 1 SGB VI durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt.

Die folgenden drei Richtgrößen bestimmen, in welchem Umfang die Rente angepasst wird:

- der Entgeltfaktor, der die Veränderungen der Einkommen der beschäftigten Arbeitnehmer widerspiegelt,
- der Beitragssatzfaktor, der die Veränderungen des Beitragsaufwands der Arbeitnehmer für die eigene Alterssicherung berücksichtigt und
- der Nachhaltigkeitsfaktor, der die Veränderung des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Rentenbeziehern und Beitragszahlern ausgleicht.

Änderungen bei der steuerlichen Belastung der Arbeitsentgelte und der Renten haben keine Auswirkung auf die Höhe der Rentenanpassung. Das gilt auch für die Veränderungen bei den Beitragssätzen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung.

Für die Festsetzung des jeweils neuen aRw bzw. aRw (Ost) ist die folgende – auf den ersten Blick zugebenermaßen verwirrende – Formel maßgebend:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind:

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab 1. Juli,

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,

BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,

AVA_{t-1} = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr,

AVA_{t-2} = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr,

RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen RV im vergangenen Kalenderjahr,

RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen RV im vorvergangenen Kalenderjahr,

RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,

RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,

α = 0,25.

Zu den einzelnen Faktoren der Formel zur Neuberechnung des aRw bzw. aRw (Ost) ist Folgendes auszuführen:

2.1 Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (BE)

Bei der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird auf den Wert zurückgegriffen, den das Statistische Bundesamt für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) ermittelt. Da in diesem Wert jedoch auch Entgelte enthalten sind, aus denen keine Beiträge zur gesetzlichen RV entrichtet werden (z. B. Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze und Beamtenbezüge), wird die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Lohnentwicklung mit der Veränderung der in der RV beitragspflichtigen Entgelte korrigiert. Dadurch wird gewährleistet, dass

der aRw bzw. aRw (Ost) – und damit im Ergebnis die Rentenanpassung – entsprechend den tatsächlich in der RV versicherten Löhnen steigt. Unberücksichtigt bleiben bei der im Rahmen der VGR ermittelten Lohnentwicklung die Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen von Beziehern von Arbeitslosengeld II (sog. Ein-Euro-Jobs).

Die entsprechend errechneten durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern 2008 (BE_{t-2}) 28 918 EUR und im Jahr 2009 (BE_{t-1}) 28 639 EUR. In den neuen Ländern beliefen sich die Werte für das Jahr 2008 auf 22 929 EUR und für das Jahr 2009 auf 23 070 EUR. Infolge der Wirtschaftskrise sanken damit in den alten Ländern die Löhne und Gehälter im Jahr 2009 gegenüber dem Vergleichsjahr 2008 um 0,96 %, in den neuen Ländern gab es einen geringfügigen Lohnzuwachs von 0,61 %.

2.2 Altersvorsorgeanteil (AVA)

Für die jüngere Generation ist der eigenverantwortliche Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge zur Sicherung des Lebensstandards im Alter unerlässlich. Im Sinne einer generationengerechten Verteilung der Belastungen werden diese Aufwendungen durch den mit der Rentenreform 2001 eingeführten „Altersvorsorgeanteil“ in der Rentenanpassungsformel berücksichtigt.

Im Ergebnis wirkt der Altersvorsorgeanteil anpassungsdämpfend, indem die Mehrbelastungen der noch aktiven Arbeitnehmer für die private Altersvorsorge seit dem Jahr 2002 in jährlichen Schritten von jeweils 0,5 % auf die Rentenbezieher übertragen werden (sog. Riester-Treppe). Nach Erreichen des maximalen Betrages für den Altersvorsorgeanteil von 4 % gibt es keinen weiteren Anstieg mehr.

Ursprünglich war im Gesetz vorgesehen, den Altersvorsorgeanteil in acht aufeinanderfolgenden Jahren um jährlich 0,5 % steigend bei der Rentenanpassung zu berücksichtigen. Dieser Zeitrahmen war infolge der Aussetzung der Rentenanpassung im Jahr 2004 bereits entsprechend gestreckt worden. Um die Rentenbezieher in den Jahren 2008 und 2009 stärker am Wirtschaftsaufschwung teilhaben zu lassen, wurde die sog. Riester-Treppe für diese beiden Jahre vom Gesetzgeber ausgesetzt, wodurch sich für die Jahre 2008 und 2009 eine um jeweils rd. 0,65 % erhöhte Rentenanpassung ergeben hat. Die beiden ausgesetzten Stufen der „Riester-Treppe“ werden in den Jahren 2012 und 2013 nachgeholt. Der Riester-Faktor hat nach dem zweimaligen Aussetzen bei der Durchführung der Rentenanpassung zum 1. 7. 2010 wieder Anwendung gefunden.

Der bei der Berechnung des aRw und des aRw (Ost) zum 1. 7. 2010 maßgebende Altersvorsorgeanteil beträgt für das Jahr 2009 (AVA_{t-1}) 2,5 % und für das Jahr 2008 (AVA_{t-2}) 2,0 % (vgl. § 255 e Abs. 3 SGB VI).

In der Praxis hat der Altersvorsorgeanteil in den Rentenanpassungen noch nicht im vollen Umfang die

beabsichtigte Wirkung erreicht. Der Grund liegt zum einen in den nicht realisierten negativen Renten Anpassungen, die in den Jahren 2005 und 2006 zum Aufbau des sog. Ausgleichsbedarfs (vgl. §§ 68 a, 255 a Abs. 4, 255 d, 255 e Abs. 5 SGB VI; nähere Erläuterungen zu diesem Begriff s. Abschn. 3) geführt haben, und zum anderen in der Tatsache begründet, dass die Renten in den neuen Ländern nicht mit einem geringeren prozentualen Wert angehoben werden können als in den alten Ländern (sog. „Schutzklausel-Ost“, s. Regelung in § 255 a Abs. 2 SGB VI). Die „Schutzklausel-Ost“ hat in den Jahren 2007 und 2008 gegriffen, d. h., die Renten wurden in den neuen Ländern in stärkerem Maße angepasst als es sich unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen eigentlich ergeben hätte.

2.3 Durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung (RVB)

Der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen RV ist seit dem 1.1.2007 auf 19,9% festgesetzt und daher bei Berechnung des aRw und des aRw (Ost) zum 1.7.2010 für die beiden innerhalb der unter Abschn. 2 dargestellten Formel maßgeblichen Zeiträume (2009 = RVB_{t-1} und 2008 = RVB_{t-2}) mit jeweils diesem Wert einzusetzen. Da beim durchschnittlichen Beitragssatz in den beiden Jahren keine Veränderung eingetreten ist, hat sich diese Rechengröße auf die Berechnung des aRw und des aRw (Ost) zum 1.7.2010 im Ergebnis nicht ausgewirkt.

2.4 Rentnerquotient (RQ)

Die aus einer verlängerten Lebenserwartung bei gleichzeitigem Geburten- und Erwerbstätigenrückgang resultierenden Belastungen der Rentenfinanzen müssen gerecht auf Beitragszahler und Rentenbezieher verteilt werden. Durch den mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21.7.2004 (BGBl. 2004 I, S.1791) eingeführten und erstmals zum 1.7.2005 angewendeten sog. Nachhaltigkeitsfaktor wird die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Leistungsbeziehern auf der einen und versicherungspflichtig Beschäftigten auf der anderen Seite bei der Rentenanpassung berücksichtigt.

Nimmt die Zahl der Beitragszahler im Vergleich zu der der Rentner ab, fällt die Rentenanpassung tendenziell geringer aus. Verändert sich das Verhältnis zugunsten der Beitragszahler, wirkt sich dies hingegen regelmäßig positiv auf die Anpassungsquote aus. Damit werden sowohl die Auswirkungen der verlängerten Lebenserwartung als auch die Entwicklung der Geburten und der Erwerbstätigenquote auf die Finanzierung der RV zu einem Teil auf die Rentenbezieher verlagert, die auf diese Weise dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit des Systems der RV zu erhalten. Vereinfacht ausgedrückt berücksichtigt der Nachhaltigkeitsfaktor die gesellschaftlichen Faktoren, die Einfluss auf die finanzielle Situation der gesetzlichen RV haben und spiegelt damit die demographische Entwicklung wider.

Der Gesetzgeber hat den Einfluss des Nachhaltigkeitsfaktors begrenzt. Eine Niveausicherungsklausel stellt sicher, dass das Rentenniveau nicht unter einen bestimmten Wert sinkt und die Entwicklung der Renten nicht zu stark von der Entwicklung der Einkommen der aktiv Beschäftigten abgekoppelt wird (vgl. § 154 Abs. 3 SGB VI). Ein verlässliches Mindestrentenniveau in der RV und ein ausreichender Abstand der Rente zur Sozialhilfe sind somit gewährleistet.

Der zz. im Gesetz genannte Wert für Alpha von 0,25 (vgl. § 68 Abs. 4 letzter Satz SGB VI) beschränkt das Gewicht der demographischen Veränderungen bei der Rentenanpassung auf ein Viertel und sichert bei den derzeitigen Annahmen einen Beitragssatz zur allgemeinen RV von 22% im Jahr 2030. Die Dämpfungswirkung des Nachhaltigkeitsfaktors auf den Beitragssatzanstieg kann vom Gesetzgeber über den in der Berechnungsformel enthaltenen Faktor Alpha jederzeit „nachgesteuert“ werden.

Konkret wird der Nachhaltigkeitsfaktor ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert Eins mit dem Parameter Alpha vervielfältigt und um den Wert Eins erhöht wird. Der Rentnerquotient ergibt sich aus der Division der Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler.

Vereinfacht dargestellt wird die für die Feststellung des Rentnerquotienten benötigte Anzahl der Äquivalenzrentner ermittelt, indem die gesamten Rentenausgaben durch den Wert einer Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen RV mit 45 Entgeltpunkten dividiert werden. Für diese Berechnung sind die Werte für die alten und die neuen Länder getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Die andere Rechengröße – die Äquivalenzbeitragszahler – ergibt sich, indem das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen RV versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den Beitrag dividiert wird, der auf das Durchschnittsentgelt desselben Kalenderjahres entfällt. Auch hierbei sind die Werte für die alten und die neuen Länder getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren.

Der auf die dargestellte Weise ermittelte Rentnerquotient 2008 (RQ_{t-2}) beträgt 0,5329, für das Jahr 2009 ergibt sich ein Rentnerquotient (RQ_{t-1}) von 0,5438.

Damit kann der Nachhaltigkeitsfaktor für die Bestimmung des aRw und des aRw (Ost) zum 1.7.2010 wie folgt errechnet werden:

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{0,5438}{0,5329} \right) \times 0,25 + 1 \right) = 0,9949$$

2.5 Berechnung der Rentenanpassung zum 1. 7. 2010

Nachdem die Funktionen und Berechnungswege der einzelnen Faktoren der im Abschn. 2 dargestellten Berechnungsformel im Abschn. 2.1 bis Abschn. 2.4 erläutert wurden, können die ermittelten Werte eingesetzt und damit beispielhaft der aRw und der aRw (Ost) zum 1. 7. 2010 errechnet werden. Deutlich wird dabei, dass der durchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen RV, die Höhe des Altersvorsorgeanteils und der Nachhaltigkeitsfaktor bundeseinheitliche Werte darstellen und sich eine höhere Rentenanpassung in den neuen Ländern allenfalls aus einem hier zu verzeichnenden überproportionalen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter ergeben kann.

● Bestimmung des aRw zum 1. 7. 2010

$$AR_t = 27,20 \text{ EUR} \times \frac{28\,639 \text{ EUR}}{28\,918 \text{ EUR}} \times \frac{100 - 2,5 - 19,9}{100 - 2,0 - 19,9} \times 0,9949$$
$$AR_t = 27,20 \text{ EUR} \times 0,9904 \times 0,9936 \times 0,9949 = 26,63 \text{ EUR}$$

● Bestimmung des aRw (Ost) zum 1. 7. 2010

$$AR_t = 24,13 \text{ EUR} \times \frac{23\,070 \text{ EUR}}{22\,929 \text{ EUR}} \times \frac{100 - 2,5 - 19,9}{100 - 2,0 - 19,9} \times 0,9949$$
$$AR_t = 24,13 \text{ EUR} \times 1,0061 \times 0,9936 \times 0,9949 = 24,00 \text{ EUR}$$

Sowohl der neue aRw als auch der neue aRw (Ost) hätten sich damit gegenüber dem bisherigen, bis zum 30. 6. 2010 geltenden Wert verringert. In den alten Ländern liegt der Grund für die sich rechnerisch ergebende Rentenminderung um 2,1% in den gesunkenen Löhnen sowie in den Auswirkungen des Riester-Faktors und des Nachhaltigkeitsfaktors. Dass sich in den neuen Ländern trotz eines leicht gestiegenen Lohnniveaus kein höherer aRw (Ost) als bisher, sondern eine rechnerische Rentenminderung von 0,54% ergibt, hat seine Ursache darin, dass die Dämpfungswirkungen des Riester-Faktors und des Nachhaltigkeitsfaktors stärker wiegen als die positive Beitragskomponente.

Nach § 68 a Abs. 1 i. V. m. §§ 255 a Abs. 1 und 4, 255 e Abs. 5 SGB VI darf die Anwendung der Rentenanpassungsformel jedoch nicht zu einer Minderung des aRw/aRw (Ost) führen. Dementsprechend beträgt der neue aRw ab dem 1. 7. 2010 weiterhin 27,20 EUR, der aRw (Ost) behält seinen bisherigen Wert in Höhe von 24,13 EUR.

3. Ausgleichsbedarf/Ausgleichsbedarf (Ost)

Abweichend von § 68 SGB VI vermindern sich der bisherige aRw und der bisherige aRw (Ost) nicht, wenn der neu berechnete Wert geringer ist als der jeweilige bisherige Wert. Anpassungsdämpfungen, die aufgrund der Schutzklauseln der §§ 68 a, 255 a Abs. 1 und 4, 255 e Abs. 5 SGB VI seit 2005 nicht realisiert

wurden, werden als sog. Ausgleichsbedarf erfasst und sind ab 2011 bei der Rentenanpassung mit Rentenerhöhungen zu verrechnen (vgl. § 255 g Abs. 2 i. V. m. § 68 a Abs. 3 SGB VI). Man bezeichnet den Ausgleichsbedarf auch mit dem Begriff „Nachholfaktor“.

Der nach einer Rentenanpassung jeweils aktuell bestehende Umfang des Ausgleichsbedarfs und des Ausgleichsbedarfs (Ost) ist jedes Jahr neu auszuweisen. Er erhöht sich, wenn es im Rahmen der Rentenanpassung zur Anwendung der Schutzklauseln kommt. Da bei der Bestimmung der aRw zum 1. 7. 2010 die Schutzklauseln anzuwenden waren, verändern sich der Ausgleichsbedarf und der Ausgleichsbedarf (Ost) ab dem 1. 7. 2010 gegenüber den Werten, die durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2009 bis zum 30. 6. 2010 festgelegt wurden, von 0,9825 auf 0,9619 (Ausgleichsbedarf) und von 0,9870 auf 0,9817 (Ausgleichsbedarf [Ost]), vgl. § 3 Rentenwertbestimmungsverordnung 2010 vom 22. 6. 2010, BGBl. 2010 I S. 816. Im Ergebnis sind also nach dem bisherigen Stand bei den ab 2011 erwarteten positiven Rentenanpassungen in den alten Ländern 3,81% und in den neuen Ländern 1,83% an Ausgleichsbedarf zu verrechnen. Dieser Ausgleichsbedarf wird sukzessive abgebaut, indem die jeweiligen, sich rechnerisch ergebenden positiven Rentenanpassungen halbiert werden. Sollten – z. B. aus wahltaktischen Gründen – die unterbliebenen Rentendämpfungen nicht nachgeholt werden, wird es nicht möglich sein, die vom Gesetzgeber formulierten Beitragssatzziele einzuhalten.

4. Rentenanpassung in der Übersicht

Die Angleichung der Einkommensverhältnisse in den alten und neuen Ländern schritt in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten rasch voran, so dass in den Jahren 1991 bis 1996 zwei Rentenanpassungszeitpunkte pro Jahr für die zügige Heranführung der ostdeutschen Renten an das Lohnniveau in den neuen Ländern notwendig waren. 1997 wurde auch beim aRw (Ost) auf eine Anpassung pro Jahr umgestellt. Mit Ausnahme der Rentenanpassung zum 1. 7. 2000 in Höhe der damaligen Inflationsrate von 0,6% fiel die Anpassung des aRw (Ost) bis zum Jahr 2003 jeweils höher aus als die des aRw. In den Jahren 2004 bis 2006 und auch im Jahr 2010 wurden weder der aRw noch der aRw (Ost) erhöht. 2007 und 2008 wurden beide aktuellen Rentenwerte mit dem gleichen Prozentsatz angepasst: Da die Einkommensentwicklung in den neuen Ländern hinter der in den alten Ländern zurückgeblieben war, fand die besondere Schutzklausel-Ost Anwendung, die vorschreibt, dass die Anpassung des aRw (Ost) mindestens so hoch sein muss wie die des aRw (§ 255 a Abs. 2 SGB VI).

Tabelle 1 zeigt die Anpassungssätze in den alten und neuen Ländern seit dem 1. 1. 1991.

Tabelle 1: Rentenanpassungssätze

Zeitpunkt der Rentenanpassung	Anpassung der Bruttorenten in %	
	West	Ost
1.1.1991	-	15,00
1.7.1991	4,70	15,00
1.1.1992	-	11,65
1.7.1992	2,87	12,73
1.1.1993	-	6,10
1.7.1993	4,36	14,12
1.1.1994	-	3,64
1.7.1994	3,39	3,45
1.1.1995	-	2,78
1.7.1995	0,50	2,48
1.1.1996	-	4,38
1.7.1996	0,95	1,21
1.7.1997	1,65	5,55
1.7.1998	0,44	0,89
1.7.1999	1,34	2,79
1.7.2000	0,60	0,60
1.7.2001	1,91	2,11
1.7.2002	2,16	2,89
1.7.2003	1,04	1,19
1.7.2004	-	-
1.7.2005	-	-
1.7.2006	-	-
1.7.2007	0,54	0,54
1.7.2008	1,10	1,10
1.7.2009	2,41	3,38
1.7.2010	-	-

5. Die Durchführung der Rentenanpassung in der Praxis

Die Durchführung der Rentenanpassung erfolgt im Bereich der allgemeinen RV grundsätzlich durch den Renten Service der Deutschen Post AG (vgl. § 119 Abs.2 SGB VI), der aufgrund eines Anpassungsauftrags nach § 17 Renten Service Verordnung – RentSV – die erforderlichen Aufgaben ausführt und hierfür nach § 33 Abs.4 RentSV ein Entgelt erhält. Der Renten Service erstellt die Anpassungsmittelungen im Namen der zuständigen Rentenversicherungsträger (RV-Träger), versendet sie an die Zahlungsempfänger und weist die neuen Zahlbeträge an. In bestimmten Sonderfällen erfolgt die Rentenanpassung beim RV-Träger selbst. So führt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Rentenanpassung für die von ihr erbrach-

ten Knappschaftsrenten in eigener Zuständigkeit durch.

Nicht bei allen Renten steigt der bisher gezahlte Betrag tatsächlich um den Prozentsatz der aktuellen Anpassung an. Bestimmte Teilbeträge der Rente unterliegen nämlich nicht der Anpassung. So sind z.B. Steigerungsbeträge für Höherversicherungsbeiträge und für niedrige freiwillige Beiträge im Beitrittsgebiet (§ 269 SGB VI) sowie Kinderzuschüsse (§ 270 SGB VI) von der Rentenanpassung ausgeschlossen. Nach §§ 315 a Satz 5, 319 a Satz 3 SGB VI ist ferner ein zur Rente gezahlter Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag seit dem 1.1.1996 abzuschmelzen und daher bei der Anpassung zu verrechnen. Auffüllbeträge und Rentenzuschläge wurden bzw. werden aufgrund des Vertrauensschutzes an Rentner aus den neuen Bundesländern gezahlt, wenn nach bundesdeutschem Recht eine geringere Rente als bisher bestand. Eine abweichende Anhebung des bisherigen Zahlbetrags kann sich auch ergeben, wenn die Rente mit anderen Renten oder mit Einkommen zusammentrifft.

Die dem Rentenbezieher erteilte Rentenanpassungsmittelung enthält als wichtigste Information den neuen Monatsbetrag der Rente, die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie den tatsächlich auszahlenden Betrag. Zusätzlich sind Hinweise zu aktuellen Themen wie z.B. Hinzuverdienstgrenzen oder Besteuerung enthalten. Außerdem ist der sog. Rentnerausweis Bestandteil der Rentenanpassungsmittelung. Bei reinen Kindererziehungsleistungen (Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 bzw. im Beitrittsgebiet vor 1927) wird ein Rentnerausweis nicht ausgestellt, da diese Zusatzleistung keine Rente darstellt.

Nach den Festlegungen der RV-Träger werden seit dem Jahr 2003 „zusammengefasste“ Rentenanpassungsmittelungen für Rentner erstellt, die mehr als eine Rente aus der allgemeinen RV beziehen. Weitere Voraussetzung ist, dass die persönlichen Daten übereinstimmen. Liegen unterschiedliche Mitteilungsempfänger vor, wird eine Zusammenfassung der Anpassungsergebnisse in einer Mitteilung nicht vorgenommen.

Nach § 25 RentSV übernimmt der Renten Service bei laufenden Auslandszahlungen auch die Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen. Um beim Tod des Berechtigten Überzahlungen zu Lasten der RV-Träger möglichst zu vermeiden, werden in aller Regel sog. Lebensbescheinigungen angefordert. Die entsprechenden Vordrucke werden aus Gründen der Verwaltungsökonomie jeder Anpassungsmittelung als Anlage beigegeben und sind innerhalb der gesetzten Frist mit entsprechender Bestätigung an den Renten Service zurückzuleiten.

6. Rechtscharakter der Rentenanpassungsmittelung

Auch wenn sich die Höhe des aRw bzw. aRw (Ost) nicht verändert, wird durch eine Rechtsverordnung grundsätzlich immer ein neuer aRw [und aRw (Ost)]

festgesetzt. Hieraus ergibt sich, dass immer zwingend auch ein Rentenanpassungsverfahren durchzuführen ist. Der ab dem 1. Juli geltende individuelle Monatsbetrag der Rente muss immer durch den RV-Träger konkretisiert werden, d. h., auch wenn sich die Höhe des Rentenbetrags nicht verändert, muss das Ergebnis der Berechnung dem Rentenbezieher verbindlich in Form eines Bescheides (Rentenanpassungsmitteilung) mitgeteilt werden. Denn die Rentenanpassung legt dem Monatsbetrag der Rente den neuen aRw bzw. aRw (Ost) zugrunde und ändert insoweit den bisherigen Rentenbescheid.

Das gilt auch im Fall einer „Null-Anpassung“, sofern das Festhalten am bisherigen aRw bzw. aRw (Ost) Ergebnis einer Rechtsverordnung ist. Wird das Weitergelten des bisherigen aRw bzw. aRw (Ost) per Gesetz beschlossen, ist keine Neuberechnung der Renten zum 1. Juli des Jahres vorzunehmen. Dieser Tatbestand lag z. B. im Jahr 2006 vor, als mit dem „Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006“ vom 15. 6. 2006 (BGBl. I S. 1304) der vorgegebene Regelungsmechanismus zum 1. 7. 2006 ausgesetzt wurde und damit die rechtliche Verpflichtung für die RV-Träger entfiel, jedem Rentenbezieher das Ergebnis der individuellen Neuberechnung verbindlich mitteilen zu müssen.

7. Verfassungsrechtlicher Anspruch auf Rentenanpassung

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹ (BVerfG) unterliegen Rentenanwartschaften, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben worden sind, dem Eigentumsschutz des Art. 14 Grundgesetz (GG). Voraussetzung ist allerdings, dass sich die vermögenswerte Rechtsposition so weit rechtlich verfestigt hat, dass nach Ablauf der Wartezeit und Eintritt eines Leistungsfalls ein Leistungsanspruch besteht, die Ansprüche durch persönliche Arbeitsleistung des Versicherten mitbestimmt sind und von ihrer Funktion her betrachtet der Existenzsicherung dienen.

Nicht konkret festgelegt ist bisher, wie weit der Eigentumsschutz geht. Das BVerfG hat bisher ausdrücklich offen gelassen, ob auch regelmäßige Rentenanpassungen vom Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1

Satz 1 GG erfasst werden oder aber eine nicht eigentums geschützte bloße Erwartung auf künftige Teilhabe an steigenden Einkünften der Beitragszahler darstellen². Bereits im Urteil vom 31. 7. 2002 – B 4 RA 120/00 R – hat das Bundessozialgericht ausgeführt, dass der Schutz der Renten vor inflationsbedingter Einbuße von Art. 14 Abs. 1 GG umfasst wird, dass hingegen die Chancen der Rentenbezieher auf Beteiligung an den steigenden Realeinkünften der Beitragszahler keinen verfassungsrechtlichen Schutz genießen.

Die Verfassungsmäßigkeit

- der Rentenanpassung zum 1. 7. 2000, die nur in Höhe der Inflationsrate von 0,6 % erfolgt ist,
- der Rentenanpassung zum 1. 7. 2003, bei der sich erstmals die Veränderung des Altersvorsorgeanteils ausgewirkt hat und
- der Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. 7. 2004 („Nullrunde“)

wurde jeweils höchstrichterlich bestätigt. Da bisher eine eindeutige Positionierung des BVerfG aussteht, kann auch nicht deshalb davon ausgegangen werden, dass regelmäßige Rentenanpassungen dem Eigentumsschutz unterliegen, nur weil das BVerfG für Bestandsrentner aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR eine Dynamisierung gefordert hat³.

Selbst wenn man die Rechtsinstitution der jährlichen Rentenanpassung – in welcher Weise auch immer – dem Schutzbereich der Eigentumsgarantie unterstellt, bedeutet das kein absolut wirkendes Verbot, eine (oder mehrere) Rentenanpassung(en) auszusetzen. Denn nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG werden Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt. Im Klartext heißt das, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Rentenanpassung auch das System der gesetzlichen RV unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit an veränderte gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Bedingungen anpassen kann.

¹ Vgl. BVerfG-Urteil vom 28. 2. 1980 – 1 BvL 17/77.

² Vgl. Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 26. 7. 2007 – 1 BvR 824/03, 1 BvR 1247/07.

³ Vgl. BVerfG-Urteil vom 28. 4. 1999 – 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95.